

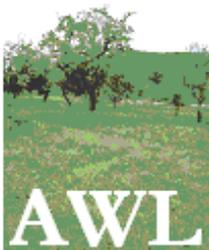
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan

Weststadt II - Charlottenstraße

im Gebiet der

Stadt Lauffen
Landkreis Heilbronn



Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

Auftraggeber:

Stadt Lauffen
Rathausstraße 10
74348 Lauffen am Neckar

August 2023



Vorhaben: Bebauungsplan Weststadt II - Charlottenstraße

Projekt: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: Stadt Lauffen
Rathausstraße 10
74348 Lauffen am Neckar

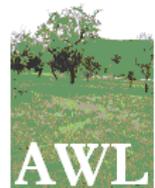
Auftragnehmer: Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung
Dieter Veile
Amselweg 10, 74182 Obersulm

Tel. 07130/452845
Mail: Dieter.Veile@t-online.de

Projektleitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)

Projektbearbeitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)
Dr. Heike de Vries (Dipl.-Biol.)
Julia Alber (Dipl.-Biol.)

Bearbeitungszeitraum: März – August 2023





INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	5
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Untersuchungsgebiet	6
4.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	12
5.	Methodik der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP)	13
5.1.	Relevanzprüfung	13
5.2.	Bestandserfassung	13
5.3.	Konfliktermittlung	13
5.4.	Ausnahmeprüfung	15
6.	Planungsrelevante Artengruppen	16
6.1.	Vögel	16
6.1.1.	Erfassungsmethodik	16
6.1.2.	Nachweise	16
6.1.3.	Konfliktermittlung	19
6.2.	Fledermäuse	23
6.2.1.	Erfassungsmethode	23
6.2.2.	Nachweise	24
6.2.3.	Konfliktermittlung	28
6.3.	Reptilien	33
6.3.1.	Erfassungsmethodik	33
6.3.2.	Nachweise	34
6.3.3.	Konfliktermittlung	34
6.4.	Schmetterlinge	34
6.4.1.	Erfassungsmethode	34
6.4.2.	Nachweise	36
6.4.3.	Konfliktermittlung	36
7.	Gutachterliches Fazit	36
8.	Literatur	38

TABELLENVERZEICHNIS

1	Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	17
2	Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet	18
3	Fledermausarten im Untersuchungsgebiet	24

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Untersuchungsgebiets mit Wirkraum und innerem Plangebiet	6
2	Charlottenstraße und Fußweg mit Grünstreifen westlich des Plangebiets	8
3	Linearer Gehölzbestand auf Böschung im westlichen Plangebiet	8
4	Linearer Gehölzbestand auf Böschung im westlichen Plangebiet	8
5	Gehölz mit dichtem Efeubewuchs auf Böschung im westlichen Plangebiet	8
6	Gehölz mit dichtem Efeubewuchs auf Böschung im westlichen Plangebiet	8
7	Linearer Gehölzbestand auf Böschung im westlichen Plangebiet	8
8	Dichter Grasbewuchs zwischen Gehölz in Westen und zentralem Plangebiet	9
9	Grünland mit Bienenhaltung und Gehölz des Friedhofs nördlich des Plangebiets	9
10	Grünland mit Bienenhaltung und Gehölz des Friedhofs nördlich des Plangebiets	9
11	Zufahrtsweg in das Plangebiet aus nördlicher Richtung vom Friedhof aus	9
12	Gehölzinsel und Grünland im nördlichen Teil des Plangebiets nahe dem Fried-	9
13	Gehölzinsel und Grünland im nördlichen Teil des Plangebiets nahe dem Fried-	9
14	Gehölzinsel und Grünland im nördlichen Teil des Plangebiets nahe dem Fried-	10
15	Nördliches Plangebiet mit Grünland und angrenzendem Gehölz beim Friedhof	10
16	Nördliches Plangebiet mit Grünland und angrenzendem Gehölz beim Friedhof	10
17	Nördliches Plangebiet mit Grünland und angrenzendem Gehölz beim Friedhof	10
18	Geschnittene Hainbuchenhecke als östliche Begrenzung des Plangebiets	10
19	Geschnittene Hainbuchenhecke als östliche Begrenzung des Plangebiets	10
20	Baumreihe mit Ziergehölz im südöstlichen Randbereich des Plangebiets	11
21	Baumreihe mit Ziergehölz im südöstlichen Randbereich des Plangebiets	11
22	Baumreihe mit extensiv gepflegtem Grünland im südlichen Randbereich des	11
23	Baumreihe mit Ziergehölz im südwestlichen Randbereich des Plangebiets	11
24	Ochsenauge beim Saugen von Nektar an einer Luzerneblüte	11
25	Pärchen des Kleinen Sonnenröschen-Bläulings an einer Luzernenblüte	11
26	Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-	14
27	Berücksichtigung weiterer national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung	15
28	Lage der Brutrevierzentren im Untersuchungsgebiet	18
29	Position des Batcorders zur Aufzeichnung der Fledermausrufe	24

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Stadt Lauffen a. N. möchte mit dem Bebauungsplanverfahren „Weststadt II – Charlottenstraße“ eine innerörtliche Freifläche östlich der Charlottenstraße planerisch zur Wohnbebauung vorbereiten. Das Plangebiet wird extensiv als Grünland gepflegt, ist im Westen mit Gehölzen bewachsen und wird im Norden und Osten durch Gehölze unterschiedlicher Ausprägung begrenzt. Diese Strukturen stellen potentielle Lebensräume europarechtlich und national streng geschützter Arten dar.

Zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, mit deren Erstellung Herr Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) beauftragt wurde. Während aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen das Vorkommen vieler streng geschützter Tierarten ausgeschlossen werden konnten, mussten hingegen Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen sowie europarechtlich geschützte Arten von Reptilien und Schmetterlingen untersucht und artenschutzrechtlich bewertet werden. Die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen und deren artenschutzrechtliche Bewertung sind im vorliegenden Bericht dargestellt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch

das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Wirkraum, innerhalb dessen die Fauna durch die vorhabenbedingten Wirkfaktoren beeinträchtigt werden könnte und in dessen Zentrum das Plangebiet liegt (Abb. 1).



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets mit Wirkraum (schwarz umrandet) und innerem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Das Untersuchungsgebiet ist topografisch überwiegend eben ohne eine Geländeneigung ausgebildet, die das Abflussverhalten von anfallenden Oberflächenwässern beeinflussen würde. Ebenso sind keine wasserhaltenden Senken vorhanden. Nur im Westen fällt eine Böschung zur Charlottenstraße hin ab.

Westlich des Plangebiets verläuft die Charlottenstraße mit der angrenzenden Wohnbebauung, die mit einzelnen Gehölzen durchsetzt ist, und nördlich verläuft der Friedhof, der allseitig von einem breiten Gehölzsaum umgeben ist. Östlich des Plangebiets verläuft ein Fußweg, der von Gehölzen und Zierrasen begleitet wird, und von Süden her grenzt die bestehende mehrgeschossige Bebauung an das Plangebiet.

Das beinahe gehölzfreie innere Plangebiet ist weitestgehend unbeschattet, Schattenwürfe gehen dort nur von einzelnen Bäumen im südlichen Randbereich des Plangebiets und einer kleineren Gehölzgruppe im zentralen Plangebiet nahe dem nördlich angrenzenden Friedhof aus und decken dabei weniger als 5 % der Fläche ab. Ca. 10% des Plangebiets werden von Gehölzen eingenommen, die permanent beschattete Bereiche mit einem abweichenden Mikroklima darstellen. Tierökologisch bedeutende Baumhöhlen waren auch im noch unbelebten Zustand der Bäume nicht zu erkennen, doch existieren zwischen den Stämmen und teils dichten Efeu-ranken schwer einsehbare Spalten, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten.

Das Plangebiet wird überwiegend von extensiv gepflegtem Grünland eingenommen, dessen nach der Mahd angefallenes Schnittgut nicht auf der Fläche verbleibt. Der Bewuchs ist lückenlos und weist keine offene Bodenstellen auf. Das Grünland ist als frische Fettwiese (LUBW-Biototyp 33.41, „Fettwiese mittlerer Standorte“) ausgebildet. In ihrem nährstoffreichen Boden dominieren starkwüchsige Gräser, doch ist der Anteil an insektenblütigen Kräutern mit einem durchschnittlichen pflanzensoziologischen Deckungsgrad von 5 – 25 % auf (Skalenstufe 2 nach Braun-Planquet, Mittelwert: 15 %) relativ günstig für Insekten. Stellenweise sind z.B. Bestände vom Schlitzblättrigen Storchschnabel und Wiesenlabkraut ausgebildet. Stellenweise und kleinflächig erreichen der Wilde Majoran (*Origanum vulgare*) und die Luzerne (*Medicago sativa*) Deckungsgrads von jeweils 40 % (Skalenstufe 3 nach Braun-Planquet, Mittelwert: 37,5 %), was sich positiv auf die Anwesenheit von Tagfalterarten auswirkt. Beide Kräuter sind extrem wertvolle Nektarquellen im Spätsommer und stellen dann oft die einzig verbleibende Nahrungsquelle dar (ein Umstand, der bei der Eingriffskompensation zum Vorhaben aufgegriffen werden sollte). Bestimmte Kräuterarten wie Stumpfbältriger Ampfer, Weidenröschenarten und Großer Wiesenknopf, die europarechtlich geschützten Schmetterlingen als essentielle Larvalfutterpflanze dienen, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Von der Charlottenstraße führt ein Fußweg in das zentrale Plangebiet, zwischen dem Fußweg und der Charlottenstraße verläuft ein schmaler Grünstreifen, der als Verkehrsgrün mit einigen Bäumen bepflanzt wurden, die über keine Höhlen verfügen und deren Unterwuchs intensiv als Zierrasen gepflegt wird. Zwischen Fußweg und inneren Plangebiet verläuft eine Böschung, die vollständig mit einheimischen Bäumen und Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation bewachsen ist. Aufgrund des dichten Efeubewuchses der noch relativ dünnstämmigen Bäume sind zahlreiche Spalten und Nischen vorhanden, die von tierökologischer Relevanz sein könnten.

Von Norden her wachsen Gehölze vom angrenzenden Friedhof in das Plangebiet ein, das das nördliche Plangebiet über die gesamte Länge begrenzt. Etwas südlich davon steht eine Gehölzgruppe im Plangebiet, die aus Obstbäumen und aufgekommenem Sukzessionsgehölz besteht und dichtwüchsig ist. Die dort enthaltenen Gehölze verfügen über keine Baumhöhlen von tierökologischer Bedeutung, sodass hier eine entsprechende Nutzung als Fortpflanzungsstätte von Vögeln oder Holzkäfern oder eine potentielle Quartiernutzung durch Fledermäuse ausgeschlossen ist.

Nach Osten hin wird das Plangebiet von einer regelmäßig in Form geschnittenen Hainbuchenhecke begrenzt, und im Süden verläuft eine Reihe von Bäumen, die keine Höhlen aufweisen.

Die nachfolgenden Abbildungen vermitteln Eindrücke der örtlichen Gegebenheiten:



Abb. 2: Charlottenstraße und Fußweg mit Grünstreifen westlich des Plangebiets.



Abb. 3: Linearer Gehölzbestand auf Böschung im westlichen Plangebiet.



Abb. 4: Linearer Gehölzbestand auf Böschung im westlichen Plangebiet.



Abb. 5: Gehölz mit dichtem Efeubewuchs auf Böschung im westlichen Plangebiet.

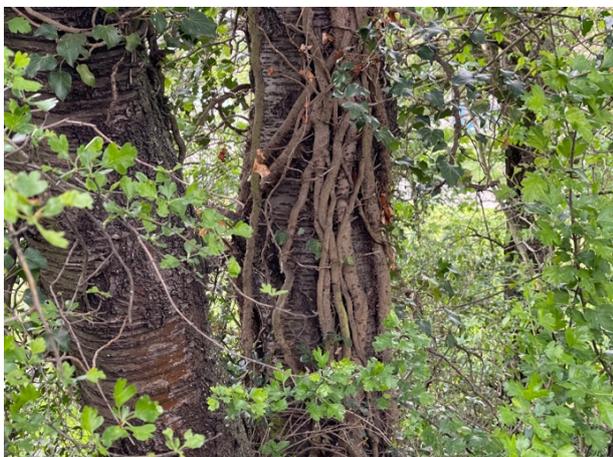


Abb. 6: Gehölz mit dichtem Efeubewuchs auf Böschung im westlichen Plangebiet.



Abb. 7: Linearer Gehölzbestand auf Böschung im westlichen Plangebiet.



Abb. 8: Dichter Grasbewuchs zwischen Gehölz in Westen und zentralem Plangebiet.



Abb. 9: Grünland mit Bienenhaltung und Gehölz des Friedhofs nördlich des Plangebiets im April.



Abb. 10: Grünland mit Bienenhaltung und Gehölz des Friedhofs nördlich des Plangebiets im April.



Abb. 11: Zufahrtsweg in das Plangebiet aus nördlicher Richtung vom Friedhof aus.



Abb. 12: Gehölzinsel und Grünland im nördlichen Teil des Plangebiets nahe dem Friedhof.



Abb. 13: Gehölzinsel und Grünland im nördlichen Teil des Plangebiets nahe dem Friedhof.



Abb. 14: Gehölzinsel und Gehölzrand am Friedhof im nördlichen Teil des Plangebiets.



Abb. 15: Nördliches Plangebiet mit Grünland und angrenzendem Gehölz beim Friedhof.



Abb. 16: Nördliches Plangebiet mit Grünland und angrenzendem Gehölz beim Friedhof.



Abb. 17: Nördliches Plangebiet mit Grünland und angrenzendem Gehölz beim Friedhof.



Abb. 18: Geschnittene Hainbuchenhecke als östliche Begrenzung des Plangebiets aus Norden.



Abb. 19: Geschnittene Hainbuchenhecke als östliche Begrenzung des Plangebiets aus Süden.



Abb. 20: Baumreihe mit Ziergehölz im südöstlichen Randbereich des Plangebiets im April.



Abb. 21: Baumreihe mit Ziergehölz im südöstlichen Randbereich des Plangebiets im August.



Abb. 22: Baumreihe mit extensiv gepflegtem Grünland im südlichen Randbereich des Plangebiets.



Abb. 23: Baumreihe mit Ziergehölz im südwestlichen Randbereich des Plangebiets.



Abb. 24: Ochsenauge (*Maniola jurtina*) beim Saugen von Nektar an einer Luzerneblüte.



Abb. 25: Pärchen des Kleinen Sonnenröschen-Bläulings (*Aricia agestis*) an einer Luzerneblüte.

Als Vorbelastungen des Plangebiets, welche die Fauna im Untersuchungsgebiet bereits beeinträchtigen und in ihrer Zusammensetzung maßgeblich negativ beeinflussen, sind zu nennen:

- Spielende Kinder im Gehölz der Böschung im westlichen Plangebiet führen zur Entstehung von Pfaden und bedingen erhebliche Störungen der Vogelfauna des Gehölzes.
- Jagende Katzen aus den umgebenden Siedlungsbereichen üben einen permanenten Verfolgungsdruck auf brütende und nahrungssuchende Vögel im Plangebiet aus.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche europarechtlich geschützte Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) beeinträchtigen könnten. Dabei kann unabhängig vom hier behandelten Vorhaben zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Baubedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Lärm- und Staubeinträge aus dem Baufeld in die Gehölze	Beeinträchtigung von Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten (v.a. Winterquartiere)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Reptilien
Erdmodellierungsarbeiten im Baufeld	Tötung fluchtunfähiger Individuen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Flächenbeanspruchung durch Baustellenwege	Zeitweiliger Verlust von Habitatflächen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Verdichtung des Bodens im Bereich von Baustellenwegen	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten, Unterbindung von Rückzug (Winterquartier) in lockerer Erde, Zerstörung von Wirtspflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Lärmeinträge durch Bautätigkeit in die gehölzfreie Umgebung	qualitative Abwertung von Habitaten können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel
Einträge von Staub	durch Erdmodellierung entstehen Stäube, die sich auf der nahen Vegetation (Grünland, Laub von Gehölzen) ablagern können	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge

Anlagebedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Nutzungsänderung bisher nicht überformter Vegetationsfläche	Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. Entwicklungshabitaten, Nahrungshabitaten und Winterquartieren	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel

Betriebsbedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Einträge von Geräuschen in Umgebung	Störungen bedingen die qualitative Abwertung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten und können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	➤ Vögel

5. METHODIK DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)

5.1. RELEVANZPRÜFUNG

Hierbei wurde geprüft, welche „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ (nach LUBW) vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine sogenannte Abschichtung, einem schrittweise vollzogenen Ausschlussverfahren anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche) wurden Arten als nicht relevant (da nicht vom Vorhaben betroffenen) identifiziert, um sie im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen. Für diese Relevanzprüfung wurde die Datenbank der LUBW bezüglich den dort angeführten „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ ausgewertet. Dabei wurde anhand ihrer Artensteckbriefe geprüft, für welche dieser Arten Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden können (Ausschlusskriterium: Verbreitung) bzw. welche Arten möglicherweise im Wirkraum vorkommen und somit Gegenstand konkreter Untersuchungen sein müssen. Weiterhin wurden aus einer Habitatpotentialanalyse Rückschlüsse auf mögliche Vorkommen von Arten gezogen, wobei abgeschätzt wurde, ob die vorhandenen Habitatstrukturen Vertretern der genannten Artengruppen als Lebensraum dienen könnten oder nicht (Ausschlusskriterium: Habitatanspruch).

Die in der Relevanzprüfung stufenweise ausgeschlossenen (abgeschichteten) Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und die jeweils zutreffenden Ausschlusskriterien sind in Tabelle A1 (Anhang) dargestellt.

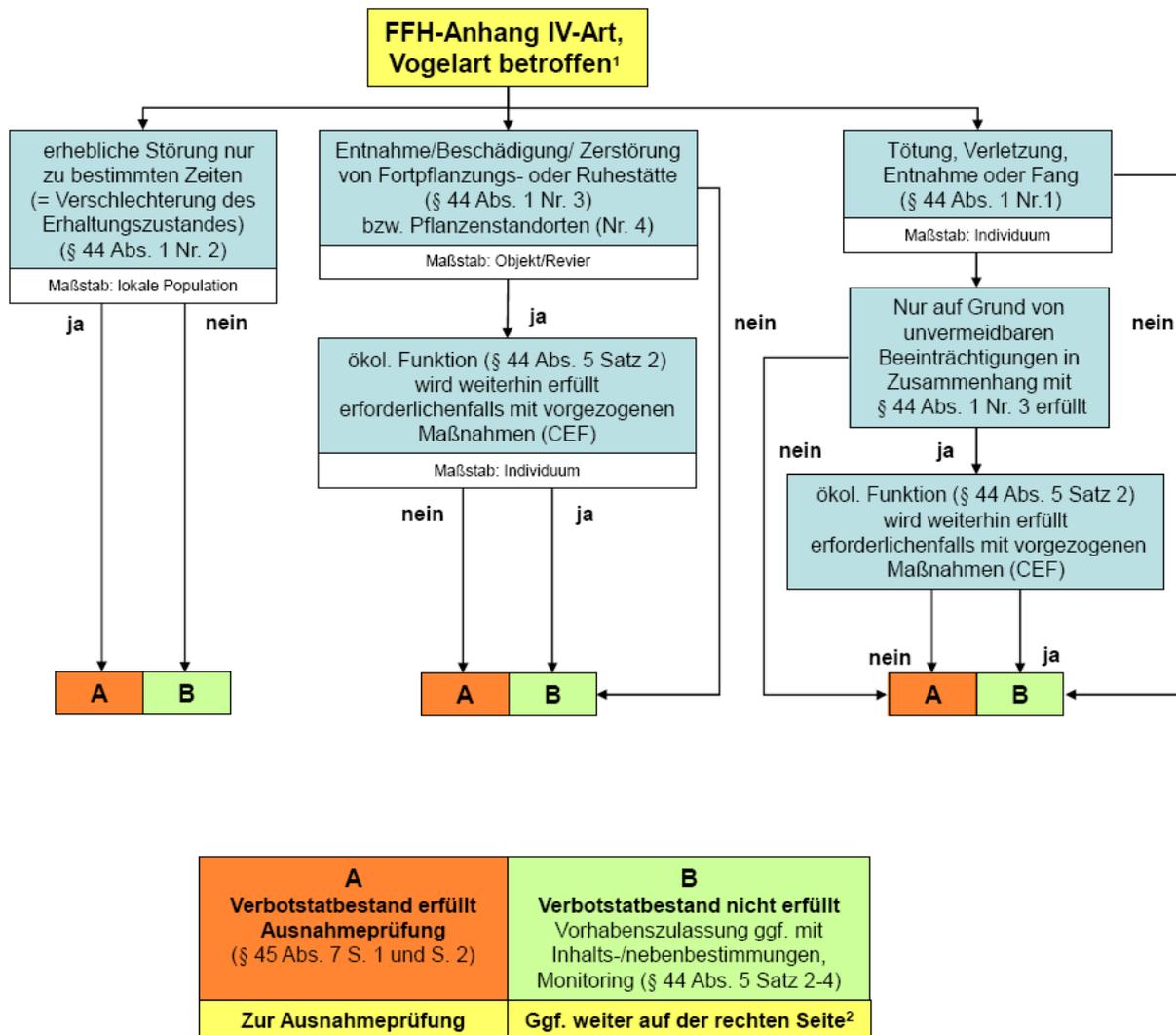
5.2. BESTANDSERFASSUNG

Somit waren folgende Artengruppen bzw. Arten Ziel der SAP: Vögel, Fledermäuse sowie europarechtlich geschützte Arten von Reptilien und Schmetterlingen. Explizit wird darauf verwiesen, dass auf eine Untersuchung der Haselmaus durch Nesttubes verzichtet wurde, da einerseits die Gehölze isoliert innerörtlich getrennt von jeder Zuwanderungsgelegenheit stehen (Zuwanderungen von Waldrändern oder Bahnbegleitgehölzen sind hier nicht möglich) und andererseits im noch unbelaubten Zustand der Gehölze keine Nestkobel vorgefunden wurden. Ferner konnte auf eine Untersuchung von europarechtlich und national streng geschützten Holzkäfern verzichtet werden, da keine qualitativ geeigneten Strukturen in den Gehölzen vorhanden waren.

5.3. KONFLIKTERMITTLUNG

Für europäische Vogelarten und für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten gilt der Verfahrensablauf von Abbildung 26. Die betroffenen Arten werden üblicherweise einzeln behandelt. Erfüllen mehrere Arten

jedoch ähnliche ökologische Ansprüche, so werden diese zu sogenannten Gilden zusammengefasst und im Weiteren als Gruppe artenschutzrechtlich überprüft. Alle weiteren Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (Abbildung 27).

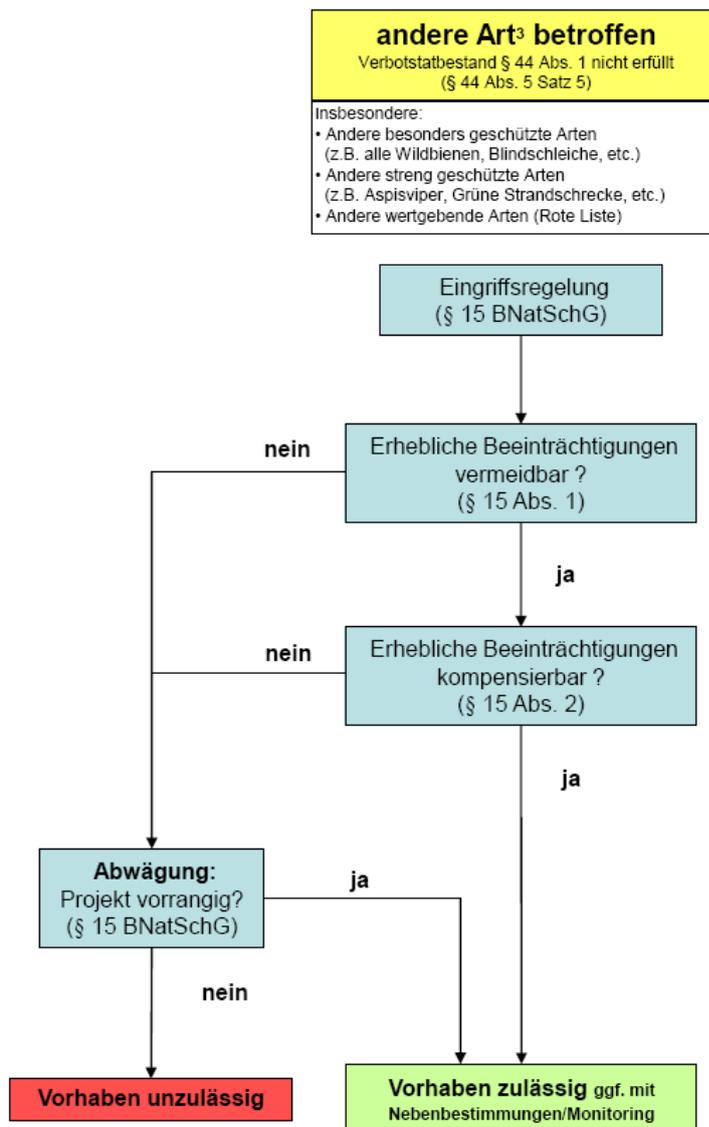


¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2011)

Abb. 26: Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG.
 Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 27: Berücksichtigung national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung

5.4. AUSNAHMEPRÜFUNG

Sollte sich bei der Prüfung von Verbotstatbeständen ergeben, dass eine der Arten vom Vorhaben betroffen ist, so wird untersucht, ob Voraussetzungen gegeben sind, welche die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermöglichen würden.

6. PLANUNGSRELEVANTE ARTENGRUPPEN

6.1. VÖGEL

6.1.1. Erfassungsmethodik

Die Erfassung der vorhandenen Vogelarten im gut überschaubaren Gelände erfolgte anhand von sechs Begehungen im Abstand von mehreren Tagen zwischen April und Juni, bei denen in Anlehnung an das Verfahren der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) auf die Aktivitäten der Vögel geachtet wurde. Als Indiz für ein mögliches Brutrevier wurde Reviergesang eingestuft, und der Transport von Nistmaterial und Futter sowie Warnrufe wurden als starker Bruthinweis gewertet. Dadurch wird eine relativ genaue Aussage über die Lage von Revieren und Siedlungsdichten erreicht. Die Witterung war bei allen Terminen für eine Erfassung von Vögeln günstig, eine hohe Aktivität der Individuen war dadurch gewährleistet:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Leichter Regen	Wind	Temperatur
03.04.2023	09 ³⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	06 ⁰ C
13.04.2023	09 ⁴⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	09 ⁰ C
10.05.2023	09 ⁰⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	14 ⁰ C
31.05.2023	08 ³⁰ Uhr	vereinzelt bewölkt	nein	windstill	22 ⁰ C
12.06.2023	10 ³⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	24 ⁰ C
26.06.2023	08 ³⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	23 ⁰ C

Beim leisen und gleichmäßig langsamen Begehen wurden alle angetroffenen Vögel lagegenau in Tageskarten (Luftbild) eingetragen, die die korrespondierenden Positionen der bruthinweisenden Artnachweise umfassen. Nach Abschluss der Geländearbeit wurden die Tageskarten ausgewertet und sogenannte Papierreviere definiert. Ein Revier einer Vogelart wurde dann anerkannt, wenn wenigstens 3 Beobachtungen an 4 aufeinander folgenden Terminen am gleichen Platz vorlagen und dabei zumindest einmal, möglichst aber zweimal deutlich revieranzeigende Verhaltensweisen (wiederholter zielstrebigem An- und Abflug von Brutplatz, Transport von Nistmaterial, Futtereintrag, Jungvögel) festgestellt wurden.

Die so festgelegten Papierreviere sind künstliche Gebilde, die nicht mit den in der Natur besetzten und verteidigten Revieren v. a. hinsichtlich ihrer Größe übereinstimmen müssen. In den meisten Fällen dürften die festgelegten Papierreviere allerdings mit der Zahl der tatsächlich besetzten Reviere übereinstimmen. Die Summe aller Papierreviere wird mit dem Brutbestand einer Fläche gleichgesetzt.

6.1.2. Nachweise

Insgesamt wurden 15 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vgl. Tab. 1, S. 17), die mit 23 Brutpaaren vertreten waren. Die ungefähre Lage der Brutrevierzentren (Nester oder räumlich gemittelt aus Singwarten sind in Abb. 28 (S. 18) dargestellt.

Tabelle 1: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet						
Euring-code	Brutvogelart	DDA-Kürzel	Brut-reviere	Einstufung RL		BNatSchG
				D	BW	
11870	Amsel (<i>Turdus merula</i>)	A	3	-	-	§
14620	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Bm	2	-	-	§
16360	Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	B	1	-	-	§
08760	Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>)	Bs	1	-	-	§
16490	Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Gf	2	-	-	§
11210	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Hr	1	-	-	§
15910	Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	H	2	V	V	§
14790	Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	Kl	1	-	-	§
14640	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	K	2	-	-	§
12770	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Mg	2	-	-	§
06700	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Rt	1	-	-	§
10990	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	R	1	-	-	§
15820	Star (<i>Sturnus major</i>)	S	1	3	-	§
16530	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Sti	1	-	-	§
13110	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	Zi	2	-	-	§
Rote Liste: V = Vorwarnliste BNatSchG: § = besonders geschützt						

Weitere 12 Arten suchten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste auf oder wurden nur einmalig beim Überflug beobachtet (vgl. Tab. 2, S. 18).

Tabelle 2: Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet							
Euring-code	Vogelart	DDA-Kürzel	Nahrungsgast	Überflug/Durchzug	Einstufung RL		BNatSchG
					D	BW	
15670	Aaskrahe (<i>Corvus corone</i>)	Ak	-	+	-	-	§
15490	Elster (<i>Pica pica</i>)	E	+	-	-	-	§
14870	Gartenbaumlaufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	Gb	+	-	-	-	§
16400	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Gi	+	-	-	-	§
01220	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	Grr	-	+	-	-	§
02870	Mausebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Mb	-	+	-	-	§§
07950	Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	Ms	-	+	-	-	§
10010	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	M	-	+	V	V	§
02390	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Rm	-	+	-	-	§
16840	Turkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	Tt	-	+	-	-	§
03040	Turmfalke (<i>Falco tinnuculus</i>)	Tf	-	+	-	-	§
11980	Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	Wd	+	-	-	-	§

Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Wurttemberg V = Vorwarnliste
 BNatSchG: § = besonders geschutzt §§ = streng geschutzt



Abb. 28: Lage der Brutrevierzentren im Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet) mit innerem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt fur Geoinformation und Landentwicklung Baden-Wurttemberg, www.lgl-bw. Az.: 2851.9-1/19

6.1.3. Konfliktermittlungen

Für die Konfliktermittlung werden die Arten zu Gilden zusammengefasst und als Bewertungseinheit behandelt, wobei nur die im Untersuchungsgebiet brütenden Arten berücksichtigt werden. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt. Für Vogelarten ist es zweckmäßig, für die Bildung von Gilden den Aspekt „Nistplatztyp“ heranzuziehen.

<p>Betroffenheit nichtgefährdeter höhlenbrütender Vogelarten:</p> <p>Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus major</i>)</p> <p style="text-align: right;">Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL</p>
<p>1. Grundinformationen</p> <p>Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: <u>günstig</u></p> <p>Die Arten sind in vielen Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen allgemein regelmäßig und häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Parkanlagen, z. T. Hausgärten). Für keine der Arten ist in der landesweiten Bestandsentwicklung eine rückläufige Tendenz zu verzeichnen.</p> <p>Lokale Populationen:</p> <p>Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich ein Friedhof mit Altbäumen, die über Höhlen verfügen, sowie ein mit Gehölzen durchgrünter Siedlungsbereich, in deren Gärten teilweise Nistkästen platziert sind. Somit ist für höhlenbrütende Vogelarten generell ein gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstreckt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: <u>günstig</u></p>
<p>2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Durch das Vorhaben werden keine Gehölze gerodet, die regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten im gesetzgeberischen Sinne enthalten (hier: Baumhöhlen). Die Nistplätze der Arten werden durch das Vorhaben in ihrer Funktionalität nicht beeinträchtigt. Somit werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot: nicht erfüllt</p>
<p>2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Umfeld des Plangebiets werden nicht zur weitläufigen Abwanderung brutwilliger Individuen führen, da sich die Habitatqualität im Umfeld des Plangebiets nicht nachhaltig verschlechtert. Eine erhebliche Störung dieser Arten, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Arten darstellen, treten</p>

Betroffenheit nichtgefährdeter höhlenbrütender Vogelarten:

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopus major*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus major*)

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

nicht ein. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da kein Eingriff in die als Bruthabitat dienenden Gehölze erfolgt, können keine fluchtunfähigen Individuen (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) dieser höhlenbrütenden Arten getötet werden. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden damit nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit ungefährdeter astbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Grünfink *Carduelis chloris*, Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1. Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Alle Arten sind in Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen häufig vertreten (Feldgehölze, Wälder, Hecken, Einzelbäume, Parkanlagen, Hausgärten) und allgemein verbreitet. Für keine der Arten sind in der landesweiten Bestandsentwicklung rückläufige Tendenzen zu verzeichnen.

Lokale Populationen:

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich ein Friedhof mit unterschiedlich aufgebauten Gehölzen sowie ein mit vielseitigen Gehölzen durchgrünter Siedlungsbereich. Somit ist für frei astbrütende Vogelarten ein gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

Betroffenheit ungefährdeter astbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Arten ihre Nester alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegen, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Umfeld des Plangebiets werden nicht zur weitläufigen Abwanderung brutwilliger Individuen führen, da sich die Habitatqualität im Umfeld des Plangebiets nicht nachhaltig verschlechtert. Eine erhebliche Störung dieser Arten, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Arten darstellen, treten nicht ein. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Sollten die Gehölze innerhalb des Plangebiets während der Brutzeit gerodet werden, so sind Tierverluste (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) durch die Zerstörung von Nestern von Arten dieser Gilde nicht auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Bei Rodungen von Gehölzen ist die Maßgabe nach § 39 Abs. 5 BNatSchG (kein Eingriff in Gehölze vom 01.03.-30.09.) einzuhalten. Tierverluste werden dadurch vermieden.

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit von ungefährdeten Vogelarten mit Nistplatz in und an Gebäuden:

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*)

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Haussperling: Deutschland: V Baden-Württemberg: V (Vorwarnliste)

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Beide Arten sind in Wohnsiedlungen und Gewerbegebieten allgemein regelmäßig und teilweise häufig vertreten, da sie in und an Gebäuden (Dachnischen, Spalten, überdachte Balken, Verkleidungen) günstige Nistgelegenheiten vorfinden.

Beim Haussperling betrug lt. der Roten Liste Baden-Württembergs die Bestandsabnahme zwischen 20 und 50%. Ursächlich sind der Verlust von Nistmöglichkeiten durch Gebäuderenovierungen, die Einengung der Nahrungsgrundlage durch Verlust von Flächen mit Nahrungspflanzen und Rückgang der Insektennahrung für die Aufzucht der Jungvögel (z. B. durch fortschreitende Asphaltierung vieler Wege und Freiflächen in Ortschaften), Aufgabe von Viehhaltung im ländlichen Raum; zunehmende Intensivierung und Automatisierung des Getreideanbaus von der Saat über die Ernte bis zur Lagerung sowie starker Einsatz von Bioziden. Derzeit leben zwischen 500000 und 600000 Brutpaare in Baden-Württemberg, die Art ist somit nicht selten, wird aber dennoch in der Vorwarnliste geführt.

Lokale Populationen:

Im Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich etliche Gebäude mit unterschiedlichen Strukturen (Mauernischen, Lücken zwischen Dach und Mauerwerk, frei zugängliche Dachbalken in sicherer Lage etc.), die diesen Arten vielfältige Nistgelegenheiten bieten. Revierbestandszahlen existieren nicht, doch muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Brutvorkommen lagen außerhalb des Plangebiets, die Nistplätze werden folglich durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zerstört. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Plangebiet führen in dessen Umfeld nicht zum Ausweichen brutwilliger Individuen in ruhigere Bereiche, da die Arten relativ störungsunempfindlich und kulturfolgend ist. Durch die vorhabenbedingten Arbeiten werden die Arten nicht erheblich gestört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Betroffenheit von ungefährdeten Vogelarten mit Nistplatz in und an Gebäuden:

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*)

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

Schadigungsverbot: nicht erfüllt

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da sich sämtliche Brutplätze dieser Arten außerhalb des Plangebiets befinden und jede Schädigung der Nester ausgeschlossen ist, können keine Tötungen erfolgen. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG könnten durch das Vorhaben nicht erfüllt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schadigungsverbot: nicht erfüllt

6.2. FLEDERMÄUSE

6.2.1. Erfassungsmethodik

In den Nächten vom 30.05., 16.06. und 13.08.2023 wurden die Ortungsrufe fliegender Fledermäuse mit einem „batcorder 2.0“ der Firma ecoObs aus Nürnberg digital aufgezeichnet und am folgenden Tag mit den zugehörigen Frequenzanalyseprogrammen zwecks der Artbestimmung analysiert. Das an einer Stange fixierte Gerät wurde in einer Höhe von 1 m über dem Boden mit senkrecht gegen den Himmel gerichteten Mikrofonen so platziert, dass die Äste der nahestehenden Gehölze durch ihr Laub keine abschirmende und störende Wirkung ausübten. Als Standort wurde die Nähe zu Gehölzränder gewählt, da die Wahrscheinlichkeit von Vorkommen aufgrund der Bäume an größten war und aufgrund des dort erhöhten Beuteangebots (Randlinienwirkung) an fliegenden Insekten empirisch gesichert besonders viele Jagdflüge von Fledermäusen zu verzeichnen sind (Abb. 29). Die Temperatur war günstig, es erfolgten keine Niederschläge und die Windstärke war so gering, um Aktivitäten fliegender Insekten zu ermöglichen:

Termin	Beginn der Erfassung	Temperatur Beginn (°C)	Ende der Erfassung	Temperatur Ende (°C)	Himmel	leichter Wind
30.05.2023	22 ¹⁵ Uhr	21	06 ⁰⁰ Uhr	16	wolkenlos	-
16.06.2023	22 ³⁰ Uhr	24	05 ³⁰ Uhr	15	wolkenlos	-
13.08.2023	22 ¹⁵ Uhr	25	05 ³⁰ Uhr	18	wolkenlos	-



Abb. 29: Position des Batcorders zur Aufzeichnung der Fledermausrufe, Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw. Az.: 2851.9-1/19

6.2.2. Nachweise

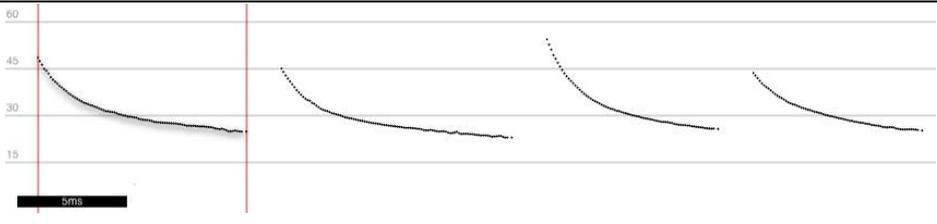
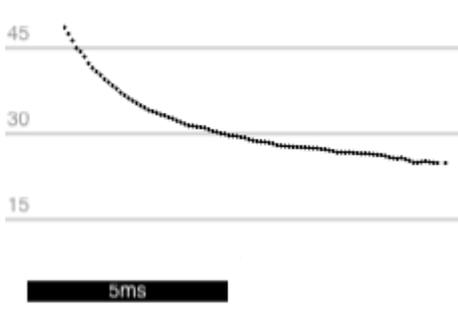
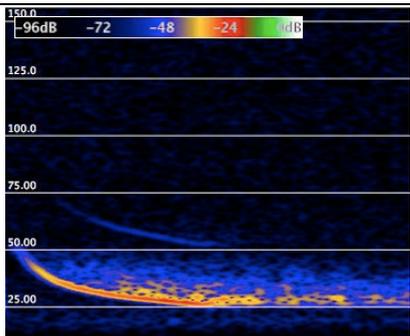
Durch den Einsatz des Batcorders wurden an den Nächten folgende Fledermausarten nachgewiesen:

Tabelle 3: Fledermausarten im Untersuchungsgebiet					
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL BW	FFH-RL	ZAK
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	i	IV	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3	IV	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	i	IV	-
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	2	IV	LB

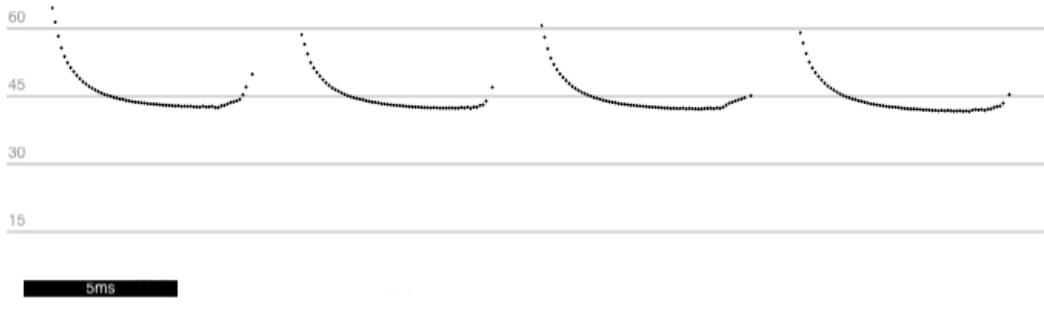
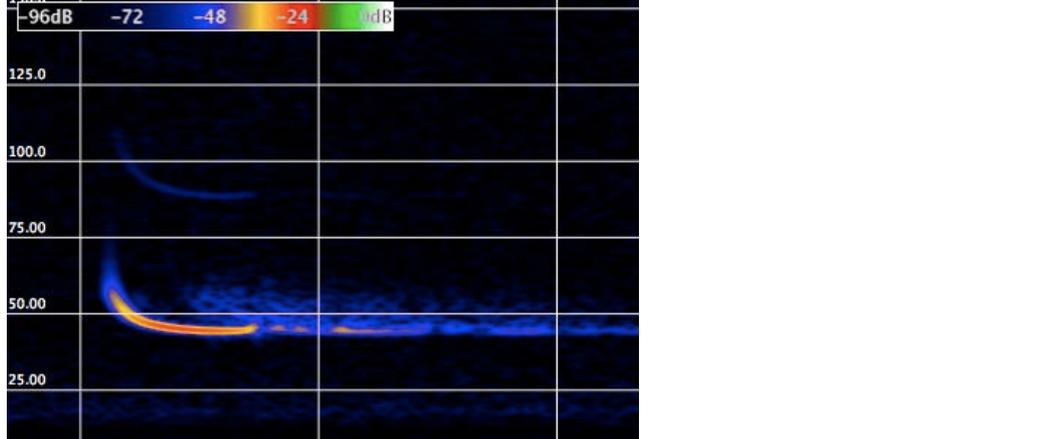
Rote Listen
 D Gefährdungsstatus in Deutschland (Boye et al. 1984)
 BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)
 2 stark gefährdet 3 gefährdet V Vorwarnliste i gefährdete wandernde Art
 G Gefährdung anzunehmen
ZAK-Status (landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2009)
 LB Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist
 N Naturraumart, Zielart mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität

Im Anschluss werden die nachgewiesenen Arten hinsichtlich der Wahl ihrer Quartiere und Jagdreviere und ihres Zugverhaltens beschrieben. Außerdem wurden die aufgezeichneten Rufe abgebildet.

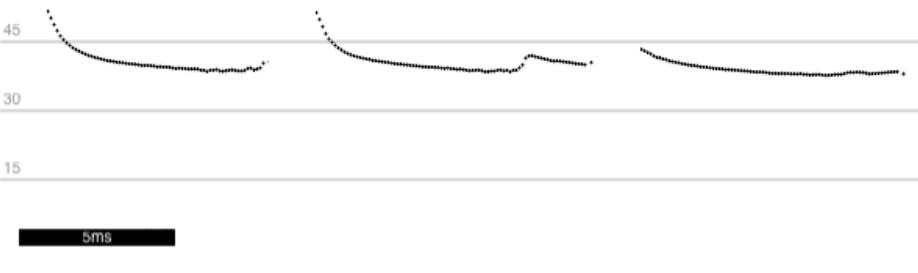
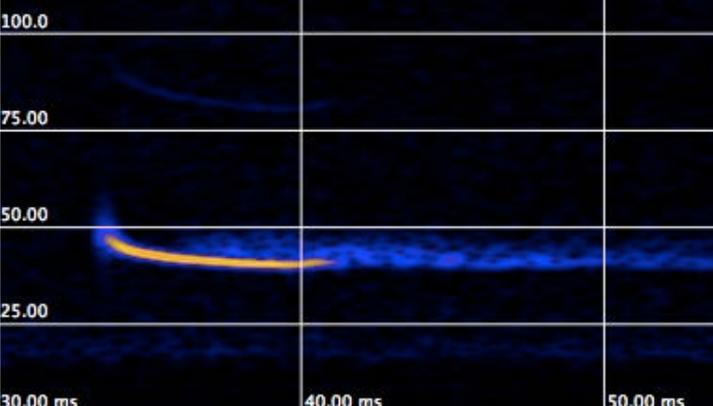
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

Lebensraum	Wälder, Parks
Quartiere	<p>Wochenstuben: bevorzugt Buntspechthöhlen in Buchen, bezieht auch Höhlen in Eichen oder selten Nadelgehölze, selten auch Vogelnistkästen, Fledermauskästen, Gebäudespalten (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998, MESCHÉDE & HELLER 2000).</p> <p>Sommerquartiere: in Spechthöhlen (KRONWITTER 1988), meist Buntspecht-, seltener Schwarzspechthöhlen, auch Vogelnistkästen und Fledermauskästen</p> <p>Winterquartiere: Baumhöhlen (Tiere in dünnwandigen Nistkästen sterben im Winter durch Kälte), gelegentlich auch an Gebäuden.</p> <p>Die genutzten Quartierhöhlen eines Individuums können auf einer Fläche von 200 ha verteilt sein, wobei die Entfernung zwischen Quartieren 12 km betragen kann (DIETZ et al. 2007).</p>
Jagdrevier	<p>über Waldkronendach, Waldrand, Parks, auch über gemähten Wiesen und Gewässern (GLOOR 1995).</p> <p>Jagdflüge in mittlerer Höhe in 5 – 40 m (GAISLER et al. 1979), doch auch 250 - 500 m Höhe werden angegeben (KRONWITTER 1988).</p> <p>Entfernung Quartier/Wochenstube – Jagdgebiet: bis ca. 2,5 km, im Extremfall 26 km (DIETZ et al. 2007), andere Arbeiten nennen ca. 6 km (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998) und über 10 km (KRONWITTER 1988).</p>
Rufserie	
Einzelruf	
Lautstärke	

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Lebensraum	Wälder, Parks, Siedlungsbereiche, sehr heterogen	
Quartiere	Wochenstuben: Wochenstuben nur in und an Gebäuden (SIMON et al. 2003) Sommerquartiere: v. a. in und an Gebäuden, sporadisch Vogelnistkästen und Fledermauskästen. Winterquartiere: bevorzugt werden Gebäude, doch auch in Höhlen und Kellern	
Jagdrevier	Jagdreviernutzung gemäß Detektoruntersuchungen: 60% der Nachweise über Gewässer, 21% in Siedlungen, 15% in Wäldern/Gehölzen. Jagdflüge in mittlerer Höhe in 5 – 20 m (EICHSTÄDT & BASSUS 1995, SIMON et al. 2003). Entfernung zwischen Wochenstube und Jagdrevier durchschnittlich 1,5 km, wobei ein Jagdrevier ca. 90 ha umfasst (DAVIDSON-WATTS & JONES 2006).	
Rufserie		
Einzelruf		
Lautstärke		

Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*

Lebensraum	Typische Waldart (MESCHEDE & HELLER 2000): naturnahe reich strukturierte Waldhabitats verschiedener Art, auch in Parks
Quartiere	<p>Wochenstuben: in Bäumen (z.B. in durch Blitzeinschlag entstandene Aufrisshöhlen), ersatzweise werden auch Nistkästen oder Gebäudespalten bezogen. Wochenstuben liegen im Tiefland, die höchsten Nachweise liegen unter 500 m Höhe.</p> <p>Sommerquartiere: in und an Bäumen (Höhlen, Baumspalten, Rindenspalten)</p> <p>Winterquartiere: Felsspalten, Mauerrisse, Baumhöhlen und -spalten, Holzstapel (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998), sporadisch an Gebäuden.</p>
Jagdrevier	<p>Jagdgebiete liegen in wald- und gewässerreichen Landschaften, Waldwege, Lichtungen, Waldränder, v. a. über Gewässern (ARNOLD 2002).</p> <p>Jagdflüge in mittlerer Höhe in 3 – 15 m (ARNOLD 1999).</p> <p>Jagdreviere liegen bis zu 6,5 km vom Quartier entfernt und können bis zu 20 km² groß sein, in denen bestimmte Bereiche bejagt werden (ARNOLD 2002, SCHORCHT 2002).</p>
Rufserie	
Einzelruf	
Lautstärke	

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Lebensraum	Viele verschiedene Lebensraumtypen (Siedlungen, Wälder, Parks, Streuobstwiesen u. a.)
Quartiere	Wochenstuben: in Gebäudespalten und -nischen. Sommerquartier ausschließlich an Gebäuden, überwiegend zwischen Ziegel und Holzverschalungen. Winterquartiere: unterirdische Quartiere (Höhlen, Kasematten).
Jagdrevier	Jagdgebiete liegen hauptsächlich im offenen Gelände und halboffenen Landschaften, v. a. über Dauergrünland, Gehölzränder und Streuobstwiesen. Nur einen geringen Teil der Jagd verbringen Breitflügelfledermäuse im Wald (DIEHL 1994, SCHMIDT 2000). Jagdflüge in mittlerer Höhe in 3 – 8 m (BAAGØE 2001b).
Rufserie	
Einzelruf	

6.2.3. Konfliktermittlung

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
<p>1. Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status: Deutschland: 3 Baden-Württemberg: i (gefährdete wandernde Art)</p> <p>Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: <u>günstig</u></p> <p>Begründung: Als eine Waldfledermausart, die v. a. Baumhöhlen (gerne in Rotbuche, seltener in Eiche) als Quartier nutzt, stehen ihr mit Wäldern und Parks zahlreiche Habitate zur Verfügung. Dies gilt auch für ihre Jagdreviere, wobei über Wäldern, frisch gemähtem Grünland und abgeernteten Feldern gejagt wird. Daher ist die Art in der kontinentalen biogeographischen Region weit verbreitet, nicht selten und kommt auch in Baden-Württemberg fast überall vor. Hier werden die großen Talräume von Rhein und Neckar und andere Flussniederungen bevorzugt (hier auch in Städten), während die Art in höheren Lagen (Mittelgebirge, Hochlagen der schwäbischen Alb) selten ist.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Die Art wurde an allen Geländeterminen zwischen Mai und August mit dem Batcoder nachgewiesen, am 19.06.2023 wurde in der Dämmerung am Abendhimmel jeweils ein jagendes Individuum beobachtet. Da in dem mit Altbäumen durchsetzten Parkfriedhof und dem südwestlich gelegenen Waldgebiet</p>	

<p>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</p>
<p>Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</p>
<p>im weiteren Umfeld des Plangebiets Baumhöhlen vorhanden sein (Vorkommen von Buntspecht) und ein überdurchschnittlich gutes Nahrungsangebot bestehen sollten, wird der Schluss gezogen, dass der Große Abendsegler insgesamt günstige Bedingungen vorfindet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher wie folgt bewertet: <u>gut</u></p>
<p>2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</p>
<p>2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Im Plangebiet kommen keine Höhlenbäume mit großvolumigen Höhlen, die den Ansprüchen der Art genügen könnten, vor. Die absehbar entfallenden Gehölze enthalten keine Quartierhöhlen der Art, ein Verlust einer Fortpflanzungsstätte i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist ausgeschlossen.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot: nicht erfüllt</p>
<p>2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen erfolgen während des Tages und damit außerhalb des zeitlichen Aktivitätsfensters des Abendseglers. Aufgrund dieser Tatsache und des Umstandes, dass die Art sehr große Jagdreviere nutzt, ist eine erhebliche Störung der Art, die den Erhaltungszustand der im weiteren Umfeld des Plangebiets verbreiteten Population verschlechtert, auszuschließen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 dieser Artengruppe darstellen, treten nicht ein.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot: nicht erfüllt</p>
<p>2.3. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Da sich im Plangebiet keine Quartierhöhlen der Art befinden, können Tötungen von Individuen ausgeschlossen werden. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>Tötungsverbot: kann erfüllt werden</p>

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status: Deutschland: - Baden-Württemberg: 3 (gefährdet)

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Diese Spaltenquartierart ist ein typischer Kulturfolger, die in allen Ortschaften regelmäßig vorkommt. Die Art ist hinsichtlich ihrer Jagdreviere sehr vielseitig (60% der Nachweise über Gewässer, 21% in Siedlungen, 15% in Wäldern/Gehölzen), mit ca. 90 ha sind ihre Jagdreviere gegenüber anderen Arten wie dem Großen Abendsegler klein. Die allgemeine Anspruchslosigkeit dieser Art ermöglicht ihre lückenlose Verbreitung.

Lokale Population:

Die Art wurde an allen Geländeterminen zwischen Mai und August mit dem Batcoder nachgewiesen. Da in der weiteren Umgebung des Plangebiets vielseitig strukturierte Siedlungsbereiche mit potentiellen Quartieren und günstige Nahrungshabitate vorhanden sind, ist hier von einem flächendeckenden Vorkommen auszugehen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher wie folgt bewertet: gut

2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da im gesamten Plangebiet keine potentiellen Quartiere für die siedlungsaffine Zwergfledermaus vorhanden sind (Wochenstuben befinden sich ausnahmslos in Gebäuden), ist ein Verlust von Fortpflanzungsstätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen erfolgen während des Tages und damit außerhalb des zeitlichen Aktivitätsfensters der Art. Aufgrund dieser Tatsache ist eine erhebliche Störung der Art, die den Erhaltungszustand der im Umfeld des Plangebiets verbreiteten Population verschlechtert, auszuschließen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 dieser Art darstellen, treten nicht ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da sich im Plangebiet keine Quartiere der Art befinden, können Tötungen von Individuen ausgeschlossen werden. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine Verbotstatbestände gegen §

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.	
Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich	
CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich	
Tötungsverbot: kann erfüllt werden	

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
1. Grundinformationen	
Rote-Liste Status: Deutschland: G (Gefährdung anzunehmen) Baden-Württemberg: i (gefährdete durchwandernde Art)	
Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: <u>günstig</u>	
Begründung: Als eine Waldfledermausart, die in und an Bäumen die verschiedensten Quartiere besetzt (alte Rundhöhlen von Spechten, durch Blitzeinschlag entstandene Aufrisshöhlen, Baum- und Rindenspalten) ist sie in verschiedenen Waldtypen mit Laubholzanteil und Parks regelmäßig vertreten. Ihre Jagdgebiete liegen in wald- und gewässerreichen Landschaften, bejagt werden Waldwege, Lichtungen, Waldränder und Gewässer. Aufgrund ihrer wenig differenzierten Habitatansprüche ist die Art in der kontinentalen biogeographischen Region weit verbreitet, nicht selten und kommt auch in Baden-Württemberg überall vor.	
Lokale Population:	
Die Art wurde nur an einem Geländetermin im Mai mit dem Batcoder mit nur zwei Rufserien nachgewiesen. Da der Parkfriedhof und das südwestlich gelegene weitläufige Waldgebiet im weiteren Umfeld des Plangebiets zahlreiche ältere Laubbäume mit potentiellen Quartieren ein ideales Habitat darstellen, ist davon auszugehen, dass die Rauhautfledermaus lokal eine stabile Population aufweist. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher wie folgt bewertet: <u>gut</u>	
2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Der nur einmalige Nachweis wird als Indiz dafür interpretiert, dass es sich bei dem nachgewiesenen Individuum nur um ein umherstreifendes Tier handelte. Wäre innerhalb des Plangebiets ein Quartier durch die Art besetzt gewesen, so hätten regelmäßige Rufaufzeichnungen an allen Messtagen erfolgen müssen. Durch die Rodung von Gehölzen kommt es zu keinem Verlust einer Fortpflanzungsstätte i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.	
Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich	
CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich	
Schädigungsverbot: nicht erfüllt	

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen erfolgen während des Tages und damit außerhalb des zeitlichen Aktivitätsfensters der Rauhautfledermaus. Aufgrund dieser Tatsache und des Umstandes, dass die Art große Jagdreviere nutzt (nach SCHORCHT 2002 bis zu 20 km²), ist eine erhebliche Störung der Art, die den Erhaltungszustand der im weiteren Umfeld des Plangebiets verbreiteten Population verschlechtert, auszuschließen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 dieser Artengruppe darstellen, treten nicht ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da sich im Plangebiet keine Quartierhöhlen der Art befinden, können Tötungen von Individuen ausgeschlossen werden. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: kann erfüllt werden

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status: Deutschland: V Baden-Württemberg: 2

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Die Art kommt in den verschiedensten Habitattypen vor, z.B. in Siedlungen, Wäldern, Parks, Streuobstwiesen u. a.), ihre Wochenstuben und Sommerquartiere bezieht sie jedoch immer an Gebäuden (überwiegend zwischen Ziegel und Holzverschalungen). Ihre Jagdgebiete liegen überwiegend im offenen Gelände und halboffenen Landschaften, v. a. über Dauergrünland, Gehölzränder und Streuobstwiesen. Aufgrund ihrer Anspruchslosigkeit ist sie eine der relativ häufigen Fledermausarten.

Lokale Population:

Die Art wurde an allen Geländeterminen zwischen Mai und Mitte August mit dem Batcoder nachgewiesen. Da das weitere Umfeld des Plangebiets zahlreiche Randlinien (Gehölzränder) und für die Jagd günstige Grünlandflächen aufweist und insgesamt ein günstiges Habitat darstellt, ist davon auszugehen, dass die Breitflügelfledermaus lokal eine stabile Population aufweist.

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher wie folgt bewertet: <u>gut</u>
2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Da im gesamten Plangebiet keine potentiellen Quartiere für die Breitflügelfledermaus vorhanden sind (Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich ausnahmslos in Gebäuden), ist ein Verlust von Fortpflanzungsstätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.
Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich
CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich
Schädigungsverbot: nicht erfüllt
2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen erfolgen während des Tages und damit außerhalb des zeitlichen Aktivitätsfensters der Breitflügelfledermaus. Eine erhebliche Störung der Art, die den Erhaltungszustand der im weiteren Umfeld des Plangebiets verbreiteten Population verschlechtert, ist auszuschließen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 dieser Artengruppe darstellen, treten nicht ein.
Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich
CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich
Schädigungsverbot: nicht erfüllt
2.3. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Da sich im Plangebiet keine Quartierhöhlen der Art befinden, können Tötungen von Individuen ausgeschlossen werden. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.
Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich
CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich
Tötungsverbot: kann erfüllt werden

6.3. REPTILIEN

6.3.1 Erfassungsmethodik

Aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet konnten Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen werden. Methodisch sind Eidechsenarten

am besten durch Sichtungsgänge zu erfassen. Hierzu wurden bei warmer und trockener Witterung 7 Geländegänge durchgeführt, bei denen mögliche Aufwärmplätze (kleinere vegetationsfreie Bodenstellen, sonnenexponiert gelagerte Materialien am Boden, Eingangsbereiche verlassener Wühlmausgänge u.a.) auf die Anwesenheit von Individuen hin kontrolliert wurden. Die vorherrschenden Witterungsbedingungen waren günstig und gewährleisteten die Aktivität von Reptilien:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Leichter Regen	Wind	Temperatur
10.05.2023	09 ⁰⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	14 ⁰ C
31.05.2023	08 ³⁰ Uhr	vereinzelt bewölkt	nein	windstill	22 ⁰ C
12.06.2023	10 ³⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	24 ⁰ C
26.06.2023	08 ³⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	23 ⁰ C
08.07.2023	08 ³⁰ Uhr	vereinzelt bewölkt	nein	leichter Wind	27 ⁰ C
14.08.2023	09 ⁰⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	26 ⁰ C
22.08.2023	08 ³⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	26 ⁰ C

Auf den Einsatz von Reptilienplatten wurde verzichtet, da die vom Vorhaben betroffenen Biotope für die Schlingnatter ungeeignet waren. Außerdem hat sich, wie zahlreiche Publikationen zur Methodik der Reptilenerfassung mitteilen, das Auslegen von derartigen künstlichen Versteckplätzen zum Nachweis von Eidechsenarten nicht bewährt. So teilt BLANKE (1999) z.B. mit: „Die Zauneidechse lässt sich von den einheimischen Reptilien mit KV (künstliche Verstecken, Reptilienplatten) am schlechtesten nachweisen, so dass deren Einsatz nicht lohnenswert erscheint, wenn nur diese Art untersucht werden soll (BLANKE 1999). Aufgrund ihrer oft hohen Dichte und ihrer heliotaktischen Lebensweise ist die Sichtbeobachtung, bei der man bei geeigneter Witterung ruhig und langsam potenzielle Lebensräume abschreitet und nach frei im Gelände befindlichen Tieren sucht, nach wie vor die Methode der Wahl.“

6.3.2. Nachweise

Bei keiner der 7 Begehungen konnte ein Individuum einer Eidechsen- oder anderen Reptilienart vorgefunden werden.

6.3.3. Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden im Hinblick auf Reptilienarten keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

6.4. SCHMETTERLINGE

6.4.1. Erfassungsmethodik

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und deren Lage im Raum konnten Vorkommen vom Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) nicht generell ausgeschlossen werden. Daher wurde an fünf Terminen nach Individuen dieser Art gesucht:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Leichter Regen	Wind	Temperatur
10.05.2023	09 ⁰⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	14 ⁰ C
31.05.2023	08 ³⁰ Uhr	vereinzelt bewölkt	nein	windstill	22 ⁰ C
12.06.2023	10 ³⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	24 ⁰ C
26.06.2023	08 ³⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	23 ⁰ C
08.07.2023	08 ³⁰ Uhr	vereinzelt bewölkt	nein	leichter Wind	27 ⁰ C

Die Untersuchung möglicher Vorkommen dieses Schwärmers erfolgte indirekt durch die Suche nach den Nahrungspflanzen der auffallend gezeichneten Raupen. Besonders bevorzugt werden das Zottige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und das Kleinblütige Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*), andere *Epilobium*-Arten oder die Nachtkerze (*Oenothera biennis*) werden nur selten zur Eiablage gewählt. Wären geeignete Wirtspflanzen gefunden worden, so wäre gezielt nach den Raupen der Art gesucht worden, wobei Funde von Fraßspuren und Kotballen entscheidende Hinweise liefern.

Grundsätzlich ausgeschlossen konnten Vorkommen folgen der Arten:

Großer Feuerfalter

Hinsichtlich des angesprochenen Großen Feuerfalters waren die vorhandenen Habitattypen im gesamten Untersuchungsgebiet nicht geeignet für ein Vorkommen.

Der Große Feuerfalter wird auch als ein „Verschieden-Biotop-Bewohner“ beschrieben, das bedeutet, dass er in verschiedenen Lebensstadien auch verschiedene Lebensräume nutzt. Beim Großen Feuerfalter sind dies ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume, wo die Eier abgelegt werden und die Raupen leben, blütenreiche Wiesen und Brachen, wo die Falter Nektar saugen, und Rendezvousplätze, wo die Männchen Reviere zur Partnerfindung besetzen. Diese Teil-Lebensräume können auch eng verwoben sein, dann wird der Große Feuerfalter als Mono-Biotop-Bewohner angesehen. Die Lebensräume der Raupen sind allgemein Nass- und Feuchtwiesen der wärmebegünstigten Niederungen, auf denen nicht-saure Ampfer-Arten wachsen. Im Südwesten Deutschlands handelt es sich meist um frische bis feuchte Wirtschaftswiesen und deren Brachen, frische bis feuchte, nicht zu stark genutzte (Mäh-)Weiden und deren Brachen, frische, ausdauernde Ruderalfluren, Weg- und Ackerränder, Ackerbrachen sowie untergeordnet Seggenbestände und Röhrichte. Diese sind oft, aber nicht nur in Auensystemen von Bächen und Flüssen.

Die Raupen fressen ausschließlich nicht-saure Ampfer-Arten. In Südwest-Deutschland weit überwiegend den Krausen Ampfer (*Rumex crispus*) und den Stumpfbältrigen Ampfer (*R. obtusifolius*), es gibt jedoch auch Nachweise von einigen anderen Ampfer-Arten (*R. aquaticus*, *R. hydrolapathum*, *R. conglomeratus*).

Die Falter sind eifrige Blütenbesucher, die ein reiches Nektarpflanzenangebot in der Nähe der Raupenlebensräume benötigen. Die Nektarlebensräume können Dämme, Böschungen, Ackerränder oder ungemähte Wiesenteile sein. Die dort zur Nektaraufnahme genutzten Pflanzen sind sehr vielfältig, es werden Trichter- und Köpfchenblumen von violetter oder gelber, seltener weißer Farbe bevorzugt.

Ferner werden noch Rendezvousplätze benötigt. Dies sind beim Großen Feuerfalter kleine Unregelmäßigkeiten in der Landschaft, an denen die Männchen Reviere besetzen, um dort Weibchen zur Paarung zu erwarten. Es reichen dazu Gruppen von höherwüchsigen Pflanzen, z.B. Herden der Schlank-Segge (*Carex gracilis*), des Rohrglanz-Grases (*Phalaris arundinacea*), des Schilfs (*Phragmites australis*), oder auch von krautigen Pflanzen wie Mädesüß und Brennnessel in den Wiesen oder Mähkanten oder stehen gelassene Wiesenstreifen.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) als alleinige Futterpflanze der Raupe der Art kam im Untersuchungsgebiet nicht vor. Daher ist das Vorkommen der Art nicht möglich.

6.4.2. Nachweise

Bei keiner der Begehungen wurde ein Individuum der Art vorgefunden. Weder Eier, Raupen noch Adulttiere wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

6.4.3. Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden bezüglich europarechtlich und national streng geschützter Schmetterlingsarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

7. GUTACHTERLICHES FAZIT

Zum Bebauungsplanverfahren „Weststadt II – Charlottenstraße“ der Stadt Lauffen a. N. wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Der Untersuchungsumfang und -inhalt wurde aus den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitateignung abgeleitet. Gegenstand der Untersuchung waren Vögel, Fledermäuse sowie von europarechtlich geschützten Reptilien und Schmetterlingen (Nachtkerzenschwärmer), die erfasst und bezüglich der zu erwartenden Eingriffe artenschutzrechtlich bewertet wurden. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung können wie folgt zusammengefasst werden:

Vögel:

Insgesamt wurden an 6 Begehungen im Untersuchungsgebiet 15 Brutvogelarten nachgewiesen, die mit 23 Brutpaaren vertreten waren. Weitere 12 Arten traten als Nahrungsgäste auf oder wurden beim Überflug beobachtet. Fast alle Arten sind allgemein verbreitet, überwiegend auch in innerörtlichen Gärten und Gehölzgruppen anzutreffen und relativ wenig störungsempfindlich. Die Artenzahl ist unter Berücksichtigung der relativ kleinen Fläche des Untersuchungsgebiets relativ hoch.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen bzgl. frei astbrütender Arten ist bei Rodungen von Gehölzen die Maßgabe nach § 39 Abs. 5 BNatSchG (kein Eingriff in Gehölze vom 01.03.-30.09.) einzuhalten. Tierverluste werden dadurch vermieden.

Fledermäuse:

Bei 3 nächtlichen Rufaufzeichnungen mit einem Batcorder wurden 4 Fledermausarten nachgewiesen. Keine der Arten hatte innerhalb des Plangebiets ein Quartier besetzt. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden bzgl. Fledermäusen keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Reptilien:

Bei insgesamt 7 Begehungen konnte kein Individuum einer Reptilienart beobachtet werden. Daher werden bzgl. Reptilien keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.



Schmetterlinge:

An 5 Geländeterminen wurde nach Individuen (Eier, Larven, Adulttiere) des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) gesucht. Dabei konnte kein Nachweis erbracht werden. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG können nicht erfüllt werden.

8. LITERATURAUSWAHL

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. – 2. Vollständig überarbeitete Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Blanke, I. (1999): Erfassung und Lebensweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an Bahnanlagen. - Zeitschrift für Feldherpetologie 6: 147-158.
- Boye, P., Hutterer, R., Banke, R. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) (Bearbeitungsstand: 1997). – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands: 33-39; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55.
- Braun, M., Dieterlen, F. Hrsg. (2003-2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Bd. 1; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 687 S.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2002): Schmetterlingsdatenbank LEPIDAT (Projektleiter P. Pretschner). Datenstand 08/2002.
- Ebert, G., Hofmann, A., Karbiener, O., Meineke, J.-U., Steiner, A. & Trusch, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichungen.
- Europäische Kommission (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96 S.
- Europäische Union (Der Rat der Europäischen Gemeinschaften) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: S. 7-50.
- Glutz von Blotzheim, Urs (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 52, 30. November 2015.
- Hachtel, M., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B. & Weddeling, K. (Hrsg., 2009): Methoden der Feldherpetologie. - Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 424 S. Inhaltsverzeichnis S. 85-129
- Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S.
- Lauffer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: S. 103-135.
- Lauffer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: Ulmer-Verl., Stuttgart: 806 S.
- Rennwald, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* (PALLAS, 1772). – In: Doeringhaus, A., Eichen, Ch., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & Schröder, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 202-216.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Selbstverlag Radolfzell: 792 S.

ANHANG 1

Tabelle A1: Auflistung der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet stufenweise ausgeschlossen wurde (Abschichtung) und die jeweiligen Ausschlusskriterien

Artengruppe oder Art	FFH-RL Anhang			Ausschlusskriterium				
	II	IV	V	Außerhalb Verbreitungsgebiet	Falsche Habitattypen	Fehlende Habitatstrukturen	Larvenfutterpflanze fehlt	Typische Altbäume fehlen
SÄUGETIERE								
Baummartener (Martes martes)			V			+		
Biber (Castor fiber)	II	IV		+	+			
Feldhamster (Cricetus cricetus)		IV			+	+		
Gämse (Rupicapra rupicapra)			V	+	+			
Haselmaus (Muscardinus avellanarius)		IV		+	+			
Illtis (Mustela putorius)			V		+			
Luchs (Lynx lynx)	II	IV		+				
Otter (Lutra lutra)	II	IV		+	+			
Schneehase (Lepus timidus)			V	+	+			
Wildkatze (Felis silvestris)		IV		+				
Wolf (Canis lupus)	II	IV		+				
FISCHE								
Alle Arten					+			
REPTILIEN								
Äskulapnatter (Zamenis longissimus)		IV		+	+	+		
Schlingnatter (Coronella austriaca)		IV			+	+		
Sumpfschildkröte (Emys orbicularis)	II	IV		+	+	+		
Westliche Smaragdeidechse (Lacerta bilineata)		IV		+	+	+		
AMPHIBIEN								
Alpensalamander (Salamandra atra)		IV		+	+			
Europ. Laubfrosch (Hyla arborea)		IV			+			
Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans)		IV		+	+			
Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae)		IV		+	+			
Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)		IV		+	+			
Kreuzkröte (Bufo calamita)		IV		+	+			
Moorfrosch (Rana arvalis)		IV		+	+			
Nördl. Kammolch (Triturus cristatus)	II	IV			+			
Seefrosch (Rana ridibunda)			V		+			
Springfrosch (Rana dalmatina)		IV		+	+			
Teichfrosch (Rana esculenta)			V		+			
Wechselkröte (Bufo viridis)		IV		+	+			
SCHMETTERLINGE								
Apollofalter (Parnassius apollo)		IV		+	+		+	
Blauschillernder Feuerfalter (Lycaena helle)	II	IV		+	+		+	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea nausithous)	II	IV			+		+	
Eschen-Scheckenfalter (Hypodryas maturna)	II	IV			+			

Tabelle A1: Auflistung der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet stufenweise ausgeschlossen wurde (Abschichtung) und die jeweiligen Ausschlusskriterien								
Artengruppe oder Art	FFH-RL Anhang			Ausschlusskriterium				
	II	IV	V	Außerhalb Verbreitungsgebiet	Falsche Habitattypen	Fehlende Habitatstrukturen	Larvenfutterpflanze fehlt	Typische Altbäume fehlen
SCHMETTERLINGE								
Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>)		IV		+	+			
Goldener Scheckenfalter (<i>Euphydryas aurinia</i>)	II				+		+	
Haarstrangeule (<i>Gortyna borelii</i>)	II	IV		+	+		+	
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	II	IV			+		+	
Schwarzer Apollofalter (<i>Parnassius mnemosyne</i>)		IV		+	+		+	
Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea arion</i>)		IV		+	+		+	
Wald-Wiesenvögelchen (<i>C. hero</i>)		IV		+	+		+	
KÄFER								
Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>) *	II	IV		+	+			
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	II	IV		+	+			
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) *	II	IV			+			+
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	II	IV		+	+			+
Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	II	IV		+	+			
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	II	IV		+	+			
Vierzähliger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>)	II	IV		+	+			
LIBELLEN								
Alle Arten					+			
KREBSE								
Alle Arten					+			
SPINNENTIERE								
Stellas Pseudoskorpion (<i>Anthrenochernes stellae</i>)	II			+				
RINGELWÜRMER								
Medizinischer Blutegel (<i>Hirudo medicinalis</i>)			V		+			
WEICHTIERE								
Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	II	IV		+	+			
Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	II			+	+			
Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)	II		V	+	+			
Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	II			+	+			
Vierzählige Windelschnecke (<i>Vertigo geyeri</i>)	II			+	+			
Weinbergschnecke (<i>Helix pomatia</i>)			V		+			
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	II	IV		+	+			